

16. Mai 2023

**Gemeinsamer Bericht des Vorstands der
PharmaSGP Holding SE, Gräfelfing, Landkreis München,
und der Geschäftsführung der
PharmaSGP Vitalmed GmbH in Gründung, Gräfelfing, Landkreis München,
nach § 293a AktG**

Der Vorstand der PharmaSGP Holding SE und die Geschäftsführung der PharmaSGP Vitalmed GmbH in Gründung (nachfolgend „**PharmaSGP Vitalmed GmbH**“) erstatten gemäß § 293a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der PharmaSGP Holding SE und der PharmaSGP Vitalmed GmbH:

1. Abschluss und Wirksamkeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der PharmaSGP Holding SE als herrschender Gesellschaft und der PharmaSGP Vitalmed GmbH als abhängiger Gesellschaft wurde am 8. Mai 2023 durch den Vorstand der PharmaSGP Holding SE und die Geschäftsführung der PharmaSGP Vitalmed GmbH abgeschlossen.

Die Wirksamkeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages setzt zum einen die Zustimmung der Hauptversammlung der PharmaSGP Holding SE voraus, die auf der für den 28. Juni 2023 anberaumten ordentlichen Hauptversammlung der PharmaSGP Holding SE erteilt werden soll. Des Weiteren ist die Zustimmung der PharmaSGP Holding SE als alleiniger Gesellschafterin der PharmaSGP Vitalmed GmbH in einer Gesellschafterversammlung dieser Gesellschaft erforderlich; diese hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss am 8. Mai 2023 bereits zugestimmt. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird sodann mit seiner Eintragung in das Handelsregister der PharmaSGP Vitalmed GmbH wirksam.

2. Vertragsparteien

2.1 PharmaSGP Holding SE

2.1.1 Unternehmensgegenstand der PharmaSGP Holding SE

Die PharmaSGP Holding SE ist eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea* - SE) mit Sitz in Gräfelfing, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 255684.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der PharmaSGP Holding SE ist die Entwicklung, Herstellung, Vermarktung, der Vertrieb und/oder die Lizenzierung von Produkten im Bereich Pharma und Healthcare sowie von verwandten Produkten sowie die Beratung anderer Unternehmen auf den vorgenannten und angrenzenden Gebieten. Gegenstand des Unternehmens ist ferner das Halten und Verwalten von Beteiligungen sowie die Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen (bspw. administrativer, finanzieller, kaufmännischer oder technischer Art) gegenüber Beteiligungsunternehmen.

2.1.2 Holding-Struktur

Die aus der PharmaSGP Holding SE und der von ihr gehaltenen Tochterunternehmen bestehende Unternehmensgruppe (die „**PharmaSGP Gruppe**“) wird durch die PharmaSGP Holding SE als konzernleitende Holding geführt.

2.1.3 Geschäftsfelder

Die PharmaSGP Holding SE ist im Consumer-Health Bereich tätig mit einem Fokus auf OTC-Arzneimittel und weitere Gesundheitsprodukte. Die Produkte der PharmaSGP Gruppe werden mit Fokus auf den Vertriebskanal Apotheke vermarktet. Die Arzneimittel des Unternehmens basieren mehrheitlich auf natürlichen pharmazeutischen Wirkstoffen mit dokumentierter Wirksamkeit und weniger bekannten Nebenwirkungen als bei den meisten chemischen Arzneimitteln.

2.1.4 Organe und Mitarbeiter

Dem Vorstand gehören derzeit die folgenden Mitglieder an:

- Natalie Weigand (CEO)
- Michael Rudolf (CFO)

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Dr. Clemens Fischer.

Die PharmaSGP Holding SE beschäftigte im Jahr 2022 im Jahresdurchschnitt weltweit circa 19 Mitarbeiter.

2.1.5 Kapitalverhältnisse und Aktionäre

Das Grundkapital der PharmaSGP Holding SE beträgt EUR 12.000.000,00 und ist eingeteilt in 12.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Die Aktien der PharmaSGP Holding SE sind zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der PharmaSGP Holding SE bis zum 27. Mai 2025 (einschließlich) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder

mehrmals um insgesamt bis zu EUR 6.000.000,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Unter bestimmten, in der Ermächtigung näher bezeichneten Voraussetzungen kann bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 auch das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden.

Das Grundkapital der PharmaSGP Holding SE ist um insgesamt bis zu EUR 6.000.000,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 6.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen sowie an Inhaber von Optionsrechten aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund Ermächtigung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2020 bis zum 27. Mai 2025 (einschließlich) von der PharmaSGP Holding SE oder einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die PharmaSGP Holding SE unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden.

Ausweislich der zuletzt abgegebenen Stimmrechtsmitteilung nach den §§ 33 ff. WpHG werden über 75 % der Aktien mit Stimmrechten an der PharmaSGP Holding SE von der FUTRUE GmbH und der MVH Beteiligungs- und Beratungs-GmbH, die miteinander einen Stimmbindungsvertrag geschlossen haben, gehalten. Die verbleibenden Aktien befinden sich in Streubesitz.

Die PharmaSGP Holding SE führt derzeit ein Aktienrückkaufprogramm durch; wegen der Einzelheiten dieses Aktienrückkaufprogramms wird auf die Angaben auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.pharmasgp.com> im Abschnitt „Die Aktie“, Unterabschnitt „Aktienrückkauf“, verwiesen.

2.1.6 Ergebnissituation

Im Geschäftsjahr 2022 erzielte die PharmaSGP Holding SE einen Umsatz in Höhe von TEUR 2.445 und ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von TEUR 14.928, sowie einen Konzernumsatz in Höhe von TEUR 85.824 und ein Konzernergebnis vor Steuern in Höhe von TEUR 15.803.

Zu weiteren Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der PharmaSGP Holding SE wird auf den Jahres- und Konzernjahresabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht für die PharmaSGP Holding SE und den Konzern für das Geschäftsjahr 2022 verwiesen.

2.2. PharmaSGP Vitalmed GmbH

2.2.1 Errichtung und Unternehmensgegenstand der PharmaSGP Vitalmed GmbH

Die PharmaSGP Vitalmed GmbH wurde am 8. Mai 2023 als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Gräfelfing, Landkreis München, gegründet. Sie ist zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts noch nicht in das Handelsregister eingetragen; ihre Eintragung im Handelsregister wird jedoch voraussichtlich noch vor der ordentlichen Hauptversammlung der PharmaSGP Holding SE am

28. Juni 2023 erfolgen. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Herstellung, der Vertrieb und die Vermarktung von Gesundheitsprodukten, insbesondere Nahrungsergänzungsmittel, diätetische Lebensmittel, Medizinprodukte, Arzneimittel und Kosmetika.

In der PharmaSGP Vitalmed GmbH sollen insbesondere Vermarktungs- und Vertriebsaktivitäten von Produkten aus den Bereichen Pharma und Healthcare für die PharmaSGP Gruppe gebündelt werden.

2.2.2 Kapitalverhältnisse und Gesellschafter

Das Stammkapital der PharmaSGP Vitalmed GmbH beträgt EUR 25.000,00. Die PharmaSGP Holding SE ist die alleinige Gesellschafterin der PharmaSGP Vitalmed GmbH.

2.2.3 Organe und Mitarbeiter

Geschäftsführer der PharmaSGP Vitalmed GmbH sind Michael Rudolf und Natalie Weigand. Die PharmaSGP Vitalmed GmbH beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter.

2.2.4 Ergebnissituation

Aufgrund der unterjährigen Gründung der PharmaSGP Vitalmed GmbH bildet das Geschäftsjahr 2023 ein Rumpfgeschäftsjahr. Auf die Eröffnungsbilanz vom 8. Mai 2023 wird verwiesen.

3. Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

3.1 Gesellschaftsrechtliche Gründe

Die PharmaSGP Gruppe verfügt über eine Holding-Struktur, auf deren Grundlage die operative Tätigkeit von rechtlich selbstständigen Konzerngesellschaften ausgeübt wird. Diese werden von der PharmaSGP Holding SE als konzernleitender Holding geführt. Zweck des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages der PharmaSGP Holding SE mit der PharmaSGP Vitalmed GmbH ist es in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht, eine einheitliche Konzernleitung durch die PharmaSGP Holding SE zu erleichtern.

Der Vertragskonzern gewährleistet, dass die PharmaSGP Holding SE ihre Aufgaben als konzernleitende Holding erfolgreich erfüllen kann. Diese Aufgaben umfassen die strategische Führung mit der Vorgabe übergreifender Ziele des Konzerns, die Weiterentwicklung, die Ergebniskontrolle, die möglichst weitgehende Ausnutzung der Synergiepotentiale zwischen und innerhalb der einzelnen Geschäftsfelder sowie den optimalen Einsatz der Finanzressourcen im Konzern. Hierzu dient die Regelung in § 1 des geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, wonach sich die PharmaSGP Vitalmed GmbH der Leitung und den Weisungen der PharmaSGP Holding SE unterstellt.

Der Vertragskonzern schafft – bei Ergebnisverantwortung der PharmaSGP Vitalmed GmbH im Übrigen – die Möglichkeit, das Interesse der PharmaSGP Vitalmed GmbH auf das Gesamtkonzerninteresse abzustimmen.

3.2 Steuerliche Gründe

Die PharmaSGP Vitalmed GmbH ist eine rechtlich selbstständige Tochtergesellschaft der PharmaSGP Holding SE. Ein von der PharmaSGP Vitalmed GmbH erzielttes Ergebnis unterliegt auf Gesellschaftsebene der Besteuerung und kann somit grundsätzlich weder für Körperschaft- noch für Gewerbesteuerzwecke mit Gewinnen und Verlusten der PharmaSGP Holding SE oder anderen konzernangehörigen Gesellschaften verrechnet werden, und zwar unabhängig davon, ob etwaige Gewinne thesauriert oder ausgeschüttet oder Verluste ausgeglichen werden.

Schüttet die PharmaSGP Vitalmed GmbH Gewinne in Form von Dividenden aus, sind diese Dividenden auf Ebene der PharmaSGP Holding SE im Ergebnis zu 95 % steuerfrei; 5 % der Dividenden gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen daher der Besteuerung nach allgemeinen Grundsätzen. Im Übrigen hat die PharmaSGP Vitalmed GmbH grundsätzlich bei jeder Dividendenausschüttung Kapitalertragsteuer in Höhe von insgesamt 26,375 % einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, die allerdings auf die Körperschaftsteuerschuld der PharmaSGP Holding SE anzurechnen und im Falle eines Überhangs zu erstatten ist.

Die vorbezeichneten Folgen können durch Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der PharmaSGP Holding SE und der PharmaSGP Vitalmed GmbH vermieden werden. Wesentliche Voraussetzung für die Begründung einer solchen Organschaft ist das Bestehen und die Durchführung eines auf mindestens fünf Zeitjahre abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrages zwischen der PharmaSGP Holding SE als herrschender Gesellschaft (nachfolgend auch „**herrschende Gesellschaft**“ oder „**Organträger**“) und der PharmaSGP Vitalmed GmbH als abhängiger Gesellschaft (nachfolgend auch „**abhängige Gesellschaft**“ oder „**Organgesellschaft**“).

Als Folge der Organschaft wird das auf Ebene der Organgesellschaft ermittelte steuerliche Ergebnis dem Organträger für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer zugerechnet. Dadurch ist eine steuerliche Konsolidierung des Ergebnisses der Organgesellschaft mit dem des Organträgers möglich. Dies führt insbesondere dazu, dass Gewinne und Verluste der Organgesellschaft mit Verlusten und Gewinnen anderer Organgesellschaften und/oder des Organträgers für Steuerzwecke verrechnet werden.

Die ertragsteuerliche Organschaft führt nicht dazu, dass die allgemeinen steuerlichen Verpflichtungen der Organgesellschaft in diesem Bereich entfallen. Die Organgesellschaft hat ihr steuerliches Ergeb-

nis grundsätzlich wie bisher nach allgemeinen Vorschriften (einige Sonderregelungen finden Anwendung), getrennt vom Organträger, zu ermitteln. Handelsrechtlich ist der von der Organgesellschaft erwirtschaftete Jahresüberschuss an den Organträger abzuführen. Diese Abführungsverpflichtung wird im Jahresabschluss der Organgesellschaft als Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Ein entstandener Jahresfehlbetrag ist vom Organträger auszugleichen und im Jahresabschluss der Organgesellschaft als Forderung gegenüber verbundenen Unternehmen auszuweisen.

Von der handelsrechtlichen Zuordnung zu unterscheiden ist die steuerliche Ergebniszurechnung. Dem Organträger wird nicht der Jahresüberschuss oder der Jahresfehlbetrag, sondern das nach steuerrechtlichen Vorschriften zu ermittelnde Ergebnis der Organgesellschaft zugerechnet. So führen beispielsweise nicht abzugsfähige Ausgaben, steuerfreie Einnahmen und zulässige Rücklagendotierungen zu Unterschieden zwischen dem zuzurechnenden steuerlichen Ergebnis und dem abzuführenden bzw. auszugleichenden Handelsbilanzergebnis.

Der Beherrschungsteil des Unternehmensvertrages mit der Organgesellschaft soll die für Zwecke der Errichtung einer umsatzsteuerlichen Organschaft erforderliche organisatorische Eingliederung ermöglichen. Als Folge der umsatzsteuerlichen Organschaft gilt lediglich die herrschende Gesellschaft als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes; sämtliche von der abhängigen Gesellschaft erbrachten Leistungen gegenüber Dritten werden daher für Umsatzsteuerzwecke der herrschenden Gesellschaft zugerechnet, während Leistungen zwischen der herrschenden Gesellschaft und der abhängigen Gesellschaft als nicht umsatzsteuerbare Innenleistungen gelten.

Durch die Begründung eines Organschaftsverhältnisses zwischen der herrschenden Gesellschaft und der abhängigen Gesellschaft wird somit für körperschaftsteuerliche, aber auch für gewerbe- und umsatzsteuerliche Zwecke eine optimale Struktur erreicht. Dies gilt nicht nur im Verhältnis zwischen der herrschenden Gesellschaft und der abhängigen Gesellschaft, sondern auch z.B. im Verhältnis zu weiteren Gesellschaften, mit denen die herrschende Gesellschaft als Organträgerin eine Organschaft unterhält oder begründen wird.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der PharmaSGP Holding SE und der PharmaSGP Vitalmed GmbH bestand aus Sicht des Vorstands der PharmaSGP Holding SE und der Geschäftsführung der PharmaSGP Vitalmed GmbH nicht. Insbesondere kann durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrages im Sinne der §§ 292 ff. AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrages keine zusammengefasste Besteuerung der PharmaSGP Holding SE und der PharmaSGP Vitalmed GmbH erreicht werden.

4. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der PharmaSGP Holding SE als herrschender Gesellschaft und der PharmaSGP Vitalmed GmbH als abhängiger Gesellschaft (nachfolgend auch der „**Vertrag**“) handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG.

Der Vertrag sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

4.1 Leitung und Weisung (§ 1 des Vertrages)

Durch die Regelung in § 1 Abs. 1 des Vertrages unterstellt sich die abhängige Gesellschaft unbeschadet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit der Leitung durch die herrschende Gesellschaft.

In § 1 Abs. 2 des Vertrages wird der herrschenden Gesellschaft das Recht eingeräumt, in Ausübung ihrer Leitungsbefugnis und innerhalb der gesetzlichen Grenzen für die Geschäftstätigkeit der abhängigen Gesellschaft Entscheidungen über die Geschäftspolitik zu treffen, generelle Richtlinien zu erlassen und Weisungen im Einzelfall zu erteilen.

In § 1 Abs. 3 des Vertrages wird klargestellt, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführer der abhängigen Gesellschaft für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften von dieser Verpflichtung nicht berührt wird.

4.2 Gewinnabführung (§ 2 des Vertrages)

Durch die Regelung in § 2 Abs. 1 des Vertrages verpflichtet sich die abhängige Gesellschaft, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 2 des Vertrages geregelten Dotierung bzw. Auflösung von anderen Gewinnrücklagen ergibt, unter sinngemäßer Beachtung des § 301 AktG an die herrschende Gesellschaft abzuführen. Es ist demnach grundsätzlich der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und einen nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, abzuführen.

§ 2 Abs. 2 des Vertrages sieht allerdings vor, dass die abhängige Gesellschaft mit Zustimmung der herrschenden Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen kann, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. In diesem Fall vermindert sich der abzuführende Gewinn entsprechend. Die herrschende Gesellschaft kann verlangen, dass während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen wieder aufgelöst werden.

Nach § 2 Abs. 3 des Vertrages ist die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden – oder ihre Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ausgeschlossen; ferner sind etwaige gesetzliche Abführungsverbote im Hinblick auf einen Gewinnvortrag zu beachten.

Die Jahresabschlüsse der abhängigen Gesellschaft werden während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wegen der bestehenden Gewinnabführungsverpflichtung weder einen Jahresüberschuss noch einen Bilanzgewinn ausweisen.

4.3 Verlustübernahme (§ 3 des Vertrages)

Der Vertrag sieht die Verpflichtung der herrschenden Gesellschaft zur Verlustübernahme entsprechend den Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung vor. Die herrschende Gesellschaft ist daher entsprechend § 302 Abs. 1 AktG zunächst verpflichtet, jeden während der Dauer des Vertrages sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichsverpflichtung – entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Auch im Übrigen gelten für den Anspruch der abhängigen Gesellschaft auf Verlustausgleich die Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der Anspruch auf Verlustausgleich verjährt daher erst zehn Jahre nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages im Handelsregister. Ferner kann die abhängige Gesellschaft grundsätzlich erst drei Jahre nach dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung auf den Anspruch auf Verlustausgleich verzichten oder sich über diesen Anspruch vergleichen.

4.4 Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 4 des Vertrages)

§ 4 des Vertrages regelt das Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, seine Vertragsdauer und die Kündigungsmöglichkeiten.

§ 4 Abs. 1 des Vertrages bestimmt in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der abhängigen Gesellschaft sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der herrschenden Gesellschaft bedarf und mit der anschließenden Eintragung im Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam wird.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Vertrages gelten die Gewinnabführungsverpflichtung gemäß § 2 und die Verlustausgleichspflicht gemäß § 3 des Vertrages erstmals – und damit rückwirkend – ab Beginn des

Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, in dem der Vertrag nach § 4 Abs. 1 des Vertrages wirksam wird. Im Übrigen gilt der Vertrag ab seiner Eintragung im Handelsregister. Dies betrifft insbesondere das Weisungsrecht nach § 1, da dieses Recht nicht rückwirkend begründet werden kann.

§ 4 Abs. 3 des Vertrages sieht vor, dass der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft ordentlich gekündigt werden kann, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, welches mindestens fünf volle Zeitjahre nach Beginn des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, in dem der Vertrag nach § 4 Abs. 1 des Vertrages wirksam wird, abläuft. Vorgesehen ist, dass der Vertrag noch im laufenden Geschäftsjahr der abhängigen Gesellschaft durch Eintragung im Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam wird; eine ordentliche Kündigung wäre bei Beibehaltung des kalendergleichen Wirtschaftsjahres dann frühestens zum Ablauf des 31. Dezember 2028 möglich. Die Festlegung einer entsprechenden Mindestlaufzeit erfolgt im Hinblick auf die gesetzlichen Voraussetzungen der angestrebten Körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG), wobei die nachteiligen steuerlichen Folgen einer ordentlichen Kündigung während des laufenden Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft vermieden werden. Sie zeigt ferner, dass mit dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ein langfristiges Konzept verfolgt wird. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils bis zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft.

§ 4 Abs. 4 des Vertrages stellt klar, dass das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund unberührt bleibt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Entfallen der finanziellen Eingliederung i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG (beispielsweise aufgrund Abtretung der Anteile bzw. eines entsprechenden Teils der Anteile an der abhängigen Gesellschaft durch die herrschende Gesellschaft), die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der abhängigen Gesellschaft oder der herrschenden Gesellschaft, die Einbringung der abhängigen Gesellschaft oder einer Beteiligung von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an der abhängigen Gesellschaft und die Umwandlung der abhängigen Gesellschaft in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft i.S.d. §§ 14, 17 KStG sein kann.

Die in § 4 Abs. 5 des Vertrages vorgesehene Schriftform für die Kündigung entspricht der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG.

4.5 Schlussbestimmungen (§ 5 des Vertrages)

In § 5 Abs. 1 des Vertrages wird klargestellt, dass der Vertrag alle Bestimmungen enthält, die die herrschende und die abhängige Gesellschaft bzgl. der Beherrschung sowie bzgl. der Gewinnabführung und der Verlustübernahme getroffen haben. Ferner wird klargestellt, dass Nebenabreden hierzu nicht bestehen und auch keine Gültigkeit haben.

In § 5 Abs. 2 des Vertrages ist vorgesehen, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Schriftform bedürfen, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

§ 5 Abs. 3 des Vertrages bestimmt, dass sich Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen auf die in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung beziehen und dies insbesondere für die Verweisungen auf § 301 AktG (Höchstbetrag der Gewinnabführung) und § 302 AktG (Verlustübernahme) gilt. Damit wird sichergestellt, dass etwaige Gesetzesänderungen die weitere Erfüllung der Voraussetzungen für eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft, die an die Regelungen in den §§ 301, 302 AktG anknüpfen, nach Möglichkeit unberührt lassen.

§ 5 Abs. 4 enthält eine salvatorische Regelung. Danach berührt die ganze oder teilweise Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung des Vertrages nicht die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ist dabei durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das Gleiche gilt bei Lücken im Vertrag. Diese Regelung entspricht den üblichen Regelungen in der Vertragspraxis und ist aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam sein könnte, sind nicht ersichtlich.

Schließlich bestimmt § 5 Abs. 5 des Vertrages, dass die Kosten des Vertrages durch die herrschende Gesellschaft zu tragen sind.

4.6 Ausgleichs- und Abfindungsregelungen

Da sämtliche Geschäftsanteile am Stammkapital der PharmaSGP Vitalmed GmbH von der PharmaSGP Holding SE gehalten werden, bedarf es keiner Ausgleichs- und Abfindungsregelungen im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (§§ 304, 305 AktG). Ausführungen zur Bewertung können somit entfallen. Aus demselben Grund besteht auch kein Erfordernis einer Prüfung des Vertrages durch einen sachverständigen Prüfer (§ 293b Abs. 1 AktG).

[Unterschriftenseite folgt]

Gräfelfing, den 16.5. 2023

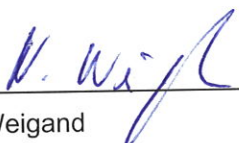
Gräfelfing, den 16.5. 2023

Vorstand der

PharmaSGP Holding SE:

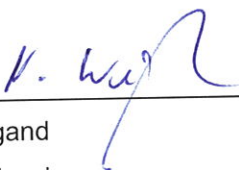
Geschäftsführung der

PharmaSGP Vitalmed GmbH in Gründung:



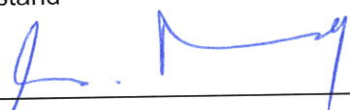
Natalie Weigand

Vorstand



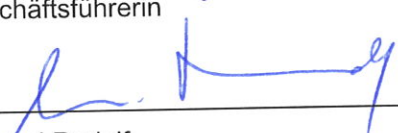
Natalie Weigand

Geschäftsführerin



Michael Rudolf

Vorstand



Michael Rudolf

Geschäftsführer